

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach
Taubenweg 2
93149 Nittenau

e-mail: hasenbach@bttv.de
Telefon: 09436/902078
Mobil: 0175/2755076



Sportgericht des Verbandes

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach – Taubenweg 2 - 93149 Nittenau

Nittenau, 24.09.2008

Aktenzeichen: 02/08/SGdV

Urteil

im Einspruchsverfahren

über den Einspruch des

TTC Langweid.

- Einspruchsführer -

gegen die Protestentscheidung des FW Mannschaftssport des BTTV zum nachziehen einer zusätzlichen Stammspielerin.

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 21.09.2008

durch

den Vorsitzenden Jürgen Hasenbach, Nittenau

den Beisitzer Lydia Dudek, Urpringen

den Beisitzer Walter Schleich, Rosenheim

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch wird stattgegeben.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**
- 3. Die Rangliste ist wie vom Einspruchsführer eingereicht zu genehmigen.**
- 4. Dem Einspruchsführer ist der geleistete Kostenvorschuss zurück zu erstatten.**
- 5. Dem Einspruchsführer wird eine Ordnungsgebühr nach § 33 RVStO von 60 € auferlegt.**

Sachverhalt

Der Einspruchsführer stellte seine Damenrangliste für die Vorrunde 2008/2009 in tt-liga zur Genehmigung ein. Die Spielerin an Position 11 hatte in der Rückrunde der Saison 2007/2008 kein Spiel für seine Mannschaft bestritten. Der Einspruchsführer begründete dies mit folgender Anmerkung in der Rangliste.

Anmerkungen des Vereins: Die Spielerin an Nr. 11 verletzte sich bereits in der Vorrunde der Saison 2007/2008. Eine eingelegte Trainings- und Spielpause verbesserte die Situation nicht. In der Rückrunde musste sich die bisher zuverlässig Spielende dann doch einer schwierigen Operation unterziehen. Sie konnte nicht mehr eingesetzt werden. Es darf gehofft werden, dass dies in der neuen Saison wieder möglich wird. Eine ärztliche Bescheinigung folgt in etwa zwei Wochen, wenn die Spielerin aus ihrem Urlaub zurück ist.

Der Fachbereich Mannschaftssport genehmigte am 07.08.2008 die Rangliste des Einspruchsführers ohne eine weitere Stammspielerin für die zweite Mannschaft nachzuziehen.

Da der Einspruchsführer die angekündigte Bescheinigung nicht vorlegen kann, reicht dieser Ende August eine neue Rangliste ein. Nach Rücksprache stellt er eine spielstarke Spielerin, die in der letzten Saison zwar eine Spielberechtigung für den Einspruchsführer besaß, aber nicht auf der Rangliste aufgeführt wurde, an Position 8. Die vorher an Position 11 geführte Spielerin wird nicht mehr aufgeführt. Der Einspruchsführer gibt folgende Anmerkungen mit ab:

Anmerkungen des Vereins: Änderung der schon genehmigten Rangliste: 1. Neuaufnahme von Y an Pos. 8 wie besprochen. Nicht mehr aufgeführt bleibt X, die wohl nicht mehr spielen kann oder will, nachdem sie zunächst zugesagt hat und die ärztliche Bescheinigung vorlegen wollte. Seither Funkstille.

Der Fachwart Mannschaftssport des BTTV genehmigte am 01.09.2008 die neue Rangliste mit Änderungen. Weil die neue Spielerin in den letzten beiden Jahren (05/06 und 06/07), als Sie auf der Rangliste des Einspruchsführers aufgeführt war kein Spiel absolvierte, wurde eine weitere Stammspielerin für diese Mannschaft nachgezogen.

Gegen diese Entscheidung legte der Einspruchsführer am gleichen Tag Protest beim Fachwart Mannschaftssport des BTTV ein. Dieser lehnte den Protest umgehend mit der Begründung ab, dass die Spielerin als sie zuletzt in der Rangliste aufgeführt war, nicht die Eigenschaft einer Stammspielerin erreichte.

Gegen diese Protestentscheidung legte der Einspruchsführer am selben Tag Einspruch beim Vorsitzenden des SGdV ein. Er begründete seinen Einspruch damit, dass die WO nur die Möglichkeit bietet für die nächste Halbrunde einen Stammspieler nachzuziehen. Die Spielerin war aber in der letzten Halbrunde nicht auf der Rangliste.

Der Vorsitzende des SGdV eröffnete am 04. September das Verfahren und forderte vom Einspruchsführer und vom Fachwart Mannschaftssport eine Stellungnahme aus welchem Grund zwei Ranglisten kurz hintereinander eingereicht wurden. Der Vorsitzende des SGdV erkundigte sich noch telefonisch bei der Spielerin wie viele Einsätze sie in der laufenden Saison für den Einspruchsführer absolvieren möchte. Sie gab an, nur die Zusage abgegeben zu haben, im Notfall auszuhelfen.

Entscheidungsgründe

Zuständigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 20 RVStO Abs. 3. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§15 RVStO Abs. 4). Die Betroffenen wurden gem. § 13 RVStO Abs. 4 von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

Begründetheit

Der Einspruch ist in der Sache begründet.

Das Gericht ist sich Aufgrund der Sachlage und dem Gespräch mit der betroffenen Spielerin sicher, dass es sich bei der an Position acht geführten Spielerin um keine echte Stammspielerin handelt. Der Einspruchsführer konnte die abgegebene Zusage, eine ärztliche Bescheinigung für die Spielerin ohne Einsätze aus der ersten Rangliste nachzureichen, nicht einhalten. Um das nachziehen einer weiteren Stammspielerin zu verhindern, reichte der Einspruchsführer eine neue Rangliste mit einer neuen Spielerin ein. Dies erfolgte regelgerecht nach G17 WO und G18 WO. In G15 WO ist geregelt das die zuständigen Gremien berechtigt sind, wenn ein Spieler weniger als drei Einsätze in eine Halbbrunde hat, einen weiteren Stammspieler für die nächste Halbbrunde nachzuziehen. Da die betreffende Spielerin in der Rückrunde der Saison 2007/2008 nicht auf der Rangliste des Einspruchsführers stand, ist dies nicht möglich. Sie ist daher nach G17 WO als Neuzugang zu behandeln. Hier handelt sich es um eine Lücke in der WO, die der Einspruchsführer ausnutzt. Dies ist aus rechtlicher Sicht leider hinzunehmen. Eine durchgehende Spielberechtigung ändert daran nichts. Die Ordnungsgebühr wird aufgrund der Tatsache ausgesprochen, dass der Einspruchsführer es unterlassen hat, die zugesagte Bescheinigung vorzulegen. Wenn ein Verein eine Bescheinigung zusagt, hat er diese auch zu erbringen. Die Einreichung einer neuen Rangliste, entbindet ihn nicht von dieser Pflicht. Abschließen bleibt festzustellen, dass das Urteil aus sportlicher Sicht nicht überzeugen kann, dem Gericht aber auf Grund der aktuellen Rechtslage keine andere Möglichkeit gegeben war. Einen Stammspielerstatus der zur Ablehnung des Protestes führte, gibt es in den Bestimmungen eben nicht.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV das Rechtsmittel der Berufung möglich. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Verbandsgericht

(Anschrift des Vorsitzenden: Dr. Peter Meyer, Peter-Henlein-Str. 3, 90599 Diethenhofen)

eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.
Otmar Waltl
Beisitzer

gez.
Jürgen Hasenbach
Vorsitzender

gez.
Otto Nüsslein
Beisitzer